



Ehrenordnung

des Badminton-Landesverbandes Sachsen-Anhalt

§ 1 Allgemeines

Der Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BLSA) ehrt seine Vereine und Persönlichkeiten, die sich bei der Förderung des Badmintonsportes im Land Sachsen-Anhalt und der Entwicklung des Landesfachverbandes und dessen Mitgliedsorganisationen verdient gemacht haben.

§ 2 Ehrungen

Nachfolgend aufgeführte Ehrungen sind möglich:

- a) Ehrennadel des BLSA,
- b) Ehrenplakette des BLSA,
- c) Ehrenurkunde des BLSA,
- d) Erinnerungsgaben/Erinnerungsgeschenke,
- e) Ehrenmitgliedschaft im BLSA.

§ 3 Bedingungen

- (1) Die Ehrennadel des BLSA kann an Einzelpersonen für aktive Mitarbeit bei der Entwicklung des Sportes in der Abteilung, im Verein oder im Verband und an Sportler bei hervorragenden Leistungen bei überregionalen Meisterschaften verliehen werden.
- (2) Die Ehrenplakette des BLSA ist die höchste Auszeichnung, die der BLSA an Einzelpersonen für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in der Sportarbeit vergibt. Die Ehrenplakette kann nur erhalten, wem bereits die Ehrennadel des BLSA verliehen wurde.
- (3) Die Ehrenurkunde des BLSA kann an Mannschaften, Abteilungen oder Vereine für hervorragende sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten verliehen werden.
- (4) Erinnerungsgaben/Erinnerungsgeschenke können an Sportler oder Mannschaften mit besonderen sportlichen Leistungen wie Landesmeister, Erfolge bei Norddeutschen Meisterschaften oder Deutschen Meisterschaften vergeben werden.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft im BLSA kann entsprechend § 6 der Satzung des BLSA an langjährig tätige Funktionäre des Sports verliehen werden, die sich um die Sache des Sports oder um den Verband besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Verfahren

- (1) Alle Ehrungen werden auf schriftlichen Antrag vergeben. Hierzu ist der Vordruck des BLSA zu verwenden. Das Antragsformular ist in der Geschäftsstelle des BLSA und auf der Homepage des BLSA vorhanden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Vorstände der Abteilungen, der Vereine, des Landesfachverbandes und dessen Unterstrukturen.
- (3) Über die Ehrungsanträge nach § 2 Buchstaben a) bis d) entscheidet das Präsidium des BLSA. Über die Ehrung nach § 2 Buchstabe e) entscheidet entsprechend § 6 der Satzung des BLSA der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums des BLSA.
- (4) Bei Ablehnung eines Ehrungsantrages darf über den gleichen Antrag erst nach zwölf Monaten erneut entschieden werden. Die Antragsberechtigten können erneut einen Antrag stellen.
- (5) Die Verleihung der Ehrungen nach § 2 Buchstaben a) bis d) erfolgt durch das Präsidium des BLSA.
- (6) Auf begründeten Antrag des BLSA-Präsidiums oder des BLSA-Verbandstages können verliehene Ehrungen vom verleihenden Gremium wieder aberkannt werden, wenn sich die Geehrten schwerer Verfehlungen, die den Bestand und das Ansehen des BLSA gefährden können oder schädigen, schuldig gemacht haben. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum BLSA-Verbandsgericht zulässig.
- (7) Die Ehrungen werden durch den BLSA veröffentlicht. Die Geschäftsstelle führt ein Ehrenbuch, das laufend aktualisiert wird.
- (8) Die Kosten der Ehrungen trägt der BLSA.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Ehrenordnung können nur vom Verbandstag vorgenommen werden.
- (2) Die Ehrenordnung tritt am 21. April 2013 in Kraft.